

Statuten

des Vereins „Gesellschaft für Historische Tonträger“

(Fassung vom 10. Juli 2009 in 13 Paragraphen)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Name: Gesellschaft für Historische Tonträger

Sitz: Wien, Österreich

Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich und auf die internationale Ebene.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

mechanische Tonträger aus der frühen Tonaufnahmeepoche zu erhalten, ihre Daten und Inhalte zu sichern und die Erkenntnisse synergetisch unter wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren, zu archivieren und zugänglich zu machen,

das allgemeine Bewusstsein für dieses Thema zu heben.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Erstellung von Diskografien der Schellackzeit
- b) Anlegen einer Datenbank
- c) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen
- d) Aufbau eines Archives für Sekundärquellen, Einrichtung einer Bibliothek
- e) Herausgabe von Publikationen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
- c) Spenden
- d) Sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines sind

- Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht
- Ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht sind jene natürlichen Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen wollen.

(3) Ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sind solche, die keine natürlichen Personen sind, zB Körperschaften, Vereine und Personengemeinschaften, die Interesse an der Tätigkeit des Vereines haben.

(4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und nichtnatürliche Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern wollen.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein und seine Ziele hierzu ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei nichtnatürlichen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit Wirkung zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Setzung einer angemessenen Nachfrist den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss auch verfügt werden, wenn trotz schriftlicher Aufforderung die im Verein übernommenen

Pflichten nicht erfüllt werden oder wenn den Zielen des Vereines entgegengewirkt wird. Vor Beschlussfassung ist das auszuschließende Mitglied anzuhören oder seine Rechtfertigung schriftlich einzuholen.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur ungesäumten Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 10), die Rechnungsprüfer (§ 11) und das Schiedsgericht (§ 12).
- (2) Die Tätigkeit aller Mitglieder von Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern und Schiedsgericht sind etwaige Barauslagen in angemessener Höhe zu ersetzen.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail vorliegen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht und die Ehrenmitglieder, und zwar mit jeweils einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende/Präsident/Präsidentin des Vorstands, in dessen Verhinderung das zweite Vorstandsmitglied. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.
- (10) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht, bestehend aus dem Bericht des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Bericht eines Rechnungsprüfers über den Rechnungsabschluss und Entlastung des Vorstands auf Antrag eines Rechnungsprüfers.
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - d) Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über den Wahlmodus für die nächststehende Wahl.
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein.
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder.
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - h) Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen (*z.B. Funktionsbezeichnungen der Mitglieder des Vorstands*)

§ 10: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis zu vier Mitgliedern, und zwar mindestens aus Präsident/Präsidentin sowie aus Schatzmeister/Schatzmeisterin.
- (2) Der Vorstand wird von der Gesamtheit der Mitglieder (Generalversammlung) gewählt.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre (Ablauf mit der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr). Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit zur Kooptierung von höchstens zwei weiteren Personen nach einstimmigem Vorstandsbeschluss. Dem kooptierten Mitglied des Vorstandes steht beratende Funktion zu. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds auch das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (5) Der Vorstand kann von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Mitglieder, hievon mindestens Präsident/Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin, anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.10) und Rücktritt (Abs.11).
- (8) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. In jedem Fall ist ehest möglich eine Generalversammlung (oder bei aufrehtem Beschluss der letzten GV eine Briefwahl) zur Ersatzwahl durchzuführen.
- (10) Fällt der Vorstand aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Organisation der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (11) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:

- a) Der Präsident/Die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Verhinderung von Präsident oder Präsidentin kommen diese Befugnisse dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin – falls einer/eine gewählt ist – zu.
- b) Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins und die erforderliche Gebarungsrechnung verantwortlich.
- c) Rechtsverbindliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, hievon mindestens Präsident/Präsidentin oder Vizepräsident/ Vizepräsidentin.
- d) Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Vorstandsmitgliedes.

- (12) Sitzungen des Vorstandes sind mindestens in jedem zweiten Monat abzuhalten und spätestens drei Tage vorher vom einberufenden Vorstandsmitglied an die anderen Vorstandsmitglieder zu kommunizieren. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 11: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Darüber ist der Generalversammlung schriftlich zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 12: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ZPO
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es

entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten ist es Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.